

Gesetzliche Regelungen bei der Wäschepflege

Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien – was für den eigenen Betrieb gilt und woran man sich bestenfalls orientiert, wird immer eine Ermessensfrage der verantwortlichen Hauswirtschaftsleitung sein. Sie muss ihre Entscheidungen auch den zuständigen Kontrollbehörden gegenüber plausibel darstellen und vertreten können. Teil 2 unserer Serie „Professionelles Wäschemanagement“.

Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz aus dem Jahre 1987 wurde mit der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 im Oktober 2006 abgelöst. Sie gilt für alle Waschmittel, Weichspüler, Reinigungsmittel und Waschhilfsmittel. Neu ist, dass drei Informationsgruppen zusätzlich auf der Wasch- und Reinigungsmittelverpackung aufgenommen worden sind:

■ **Bereich 1, Duftstoffe:** Sie sollen Allergikern entsprechende Hinweise über enthaltene Duftstoffe geben. 26 Duftstoffe sind betroffen.

■ **Bereich 2, Konservierungsmittel:** Stoffe, die zur Konservierung eingesetzt werden, müssen unabhängig von ihrem Gehalt im Endprodukt mit ihrer INCI-Bezeichnung (International Nomenclature Cosmetic Ingredients) auf der Verpackung genannt werden. Ziel ist auch hier die Informationsweitergabe an Allergiker.

■ **Bereich 3, Stoffgruppen:** 18 Inhaltsstoffgruppen, deren Anteil am Endprodukt mehr als 0,2 Prozent übersteigt. Mit der Detergenzienverordnung wird die Kennzeichnung von insgesamt 20 Stoffgruppen verbindlich vorgeschrieben. Die Inhaltsstoffgruppen „optische Aufheller“ und „Duftstoffe“ werden nun auf den Verpackungen angegeben.

Für den Einsatz von Reinigungs- und Waschmitteln im Unternehmen kann durch die verbesserte Kennzeichnung den immer häufiger auftretenden Fragen nach möglichen Allergie auslösenden Stoffen eventuell eine Aufklärungshilfe bereitgestellt werden.

Wer sich in die normativen Texte einliest, ist auf Augenhöhe mit den Kontrollbehörden und wird sowohl im Innenverhältnis als auch bei den Kontrollbehörden ernst genommen. Nach dem „Studium der

Sachlage“ muss ein schlüssiges Textilkonzept entwickelt bzw. das bestehende aktualisiert werden.

Übersicht der normativen Forderungen für den Bereich der Wäschepflege:

- Textilkennzeichnungsgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Kreislauf-Abfall-Wirtschaftsgesetz
- Gerätesicherheitsgesetz
- Chemikaliengesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Wasser-Haushaltsgesetz.

Im Verordnungsbereich stehen im Blickpunkt:

- Gefahrstoff-Verordnung
- Biostoffverordnung
- Tensid-Verordnung
- Phosphathöchstmengenverordnung
- Trinkwasserverordnung
- Arbeitsstättenverordnung.

Im Richtlinien-, Normen- und Unfallverhütungsbereich treffen zu:

- BGR 500, Kapitel 2.6 ehemals UVV 7y, Unfallverhütungsvorschrift Wäscherei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg)
- UVV VGB 103 (Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst)



- Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Institutes Berlin; Anlage zu Ziffer 4.4.3 und 6.4 Anforderungen der Hygiene an die Krankenhauswäsche, die Krankenhauswäscherei und den Waschvorgang und Bedingungen für die Vergabe von Krankenhauswäsche an gewerbliche Wäschereien (Krankenhauswäsche, Wäsche aus Gesundheitseinrichtungen)
- Infektionsschutzgesetz (Seuchenwäsche, beispielsweise bei Ausbruch meldepflichtiger Krankheiten behördlich angeordnete Desinfektionsmaßnahmen)
- Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (6/1997)
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (VAH-Liste)
- RKI Empfehlung „Infektionsprävention im Heim“ (ausschließlich Altenhilfe)
- Güte- und Prüfbestimmungen für die sachgerechte Wäschepflege gemäß RAL-RG 992/1 für die Haushalts- und Objektwäsche) und die RAL-RG 992/2 für die Krankenhauswäsche
- TRBA 250 (technische Regeln biologische Arbeitsstoffe)
- TRGS 200,500,555 (technische Regeln Gefahrstoffe)
- DIN 11900 – 11914
- Sicherheitsregeln für Bügelmaschinen und Bügelpressen
- Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen mit erhöhter Rutschgefahr.

Dies bedeutet: Für Wäsche aus Pflege- und Krankenstationen von Heimen gelten die gleichen hygienisch-mikrobiologischen Vorgaben und Anforderungen wie für Krankenhauswäsche. Die Unfallverhütungsvorschriften dienen hier vornehmlich dem Personalschutz, die Richtlinien des RKI dem Patientenschutz.

Häufig noch besteht die irrige Meinung, dass die Einhaltung hygienischer Auflagen allein Sache der mit der Wäschereinigung/-desinfektion beauftragten Wäscherei sei. Die RKI-Richtlinie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Vergabe von Krankenhauswäsche, also auch Wäsche aus Pflegeheimen, an gewerbliche Wäschebetriebe durch einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag geregelt sein muss. Im Vertrag müssen die anzuwendenden Verfahren in allen Einzelheiten festgelegt sein. Die Wäschereien müssen sich mit Kontrollen ohne Voranmeldung einverstanden erklären. Hygienemaßnahmen in der Wäscherei sind anhand eines Hygieneplanes mit Reinigungs- und Desinfektionsplan festzulegen.

Für die allgemeine Wäsche aus Altenheimen und Reha-Einrichtungen gibt es keine besonderen Hygieneanforderungen, die

über das hinausgehen, was man als hygienischen Standard für Privatwäsche ansieht. Das bedeutet, diese Wäsche gilt als hygienisch einwandfrei, wenn sie normal gewaschen oder chemisch gereinigt wird. Wäsche, die allerdings aus Pflege- oder Krankenstationen von Heimen anfällt, fällt unter den Sammelbegriff Krankenhauswäsche.

Bauliche Strukturen

Nach den BGR müssen Wäschereien, die Krankenhauswäsche bearbeiten, in eine „reine“ und „unreine“ Seite getrennt sein. Eine unlogische Ausnahme bilden hier laut UVV betriebseigene Wäschereien in Heimen, bei denen weniger als die Hälfte der Heimbewohner Pflegefälle sind. Geht die Wäsche allerdings außer Haus, muss auf jeden Fall die Trennung gegeben sein. Die Trennung rein/unrein muss durch eine vom Boden zur Decke reichende Trennwand, die den Luftaustausch, Personenverkehr und das Durchreichen von Gegenständen verhindert, vorgenommen werden. Sie darf nur durch eine Personalschleuse unterbrochen sein, diese muss Einrichtungen zur Händedesinfektion und Aufbewahrung von Schutzkleidung aufweisen. In der Schleuse oder in der Nähe der Arbeitsbereiche müssen Waschplätze mit fließendem warmem Wasser vorhanden sein. Die Waschanlagen sollten als Durchladegerät in die Trennwand eingebaut sein und ein Beladen mit Wäsche nur auf der unreinen bzw. ein Entladen nur auf der reinen Seite zulassen, um Kreuzverunreinigungen zwischen reiner und unreiner Wäsche zu vermeiden.

Wäschematerialien

Als Wäsche werden waschbare Textilien bezeichnet:

- Bettwäsche einschließlich (Woll-)Decken
- Federbetten
- Leibwäsche
- Oberbekleidung
- Tischwäsche
- Heimtextilien.

Die differenzierte Auswahl von geeignetem Wäschematerial ist von großer Wichtigkeit für die Waschprozesse, den Tragekomfort und das Ambiente.

Im Heimbereich umfasst dieser Bereich zirka sechs Prozent der Pflegekosten, drei Prozent für textile Beschaffungsmaßnahmen und drei Prozent für die Wäschereinigung. Der ästhetische aber auch der hygienische Erfolg der Wäschepflege steht und fällt mit dem Textileinkauf. Hier ist eine Koordination zwischen Wirtschaftsleitung und den Verantwortlichen der Wäscherei unbedingte Voraussetzung. Kriterien wie Temperatur und Farbbeständigkeit, Maß und Formhaltigkeit bestimmen letztendlich

das anwendbare Spektrum der Waschverfahren sowie die Haltbarkeit der Textilien.

Schutz- und Dienstkleidung sollten bevorzugt aus Polyester/Baumwollmischungen bestehen, da sie einen geringen Bearbeitungsaufwand hinsichtlich Glättung aufweisen. Feder- und Daunenfüllungen von Kissen und Bettauflagen zeigen neben allergisierenden Nebenwirkungen eine eingeschränkte Waschbeständigkeit und Desinfizierbarkeit. Sie sollten durch desinfizierend waschbare synthetische Füllungen aus Polyesterfasern oder dem noch beständigeren Polyurethan ersetzt werden.

Ökologie

Der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V. sowie der Fonds der Chemischen Industrie bieten für Überlegungen zur Nachhaltigkeit beim Waschen im Internet unter: www.lkw.org und www.vci.de/fonds für Lehrkräfte und Interessierte am Thema umfassende Informationen, Ideen und Hintergrundwissen zum Waschen an.

Speziell für Ausbildungsbetriebe wäre hier die Möglichkeit, für die Ausbildungssituation Informationen zu erhalten. Wenngleich diese Foren als Adressat den privaten Haushalt im Blick haben, so bieten sie auch den Unternehmen gute Informationen an. Als wichtiger Termin für das hauswirtschaftliche Selbstmarketing kann alljährlich der 10. Mai mit dem bundesweiten Aktionstag „Nachhaltiges Waschen“ (www.aktionstag-nachhaltiges-waschen.de) in den Kalendern der Verantwortlichen stehen. Das Credo „Es geht darum, für jeden, jetzt und in Zukunft eine gute Lebensqualität zu erhalten und wo möglich zu verbessern“, entspricht sehr der hauswirtschaftlichen Philosophie „Hauswirtschaft schafft Lebensqualität“. Weiß man, dass allein in deutschen Privathaushalten bereits über 600.000 Tonnen Waschmittel, rund sechs Milliarden Kilowattstunden Strom und zirka 330 Millionen Kubikmeter Wasser verbraucht werden, so sollte dies erst recht für den professionellen Umgang mit Textilien in Unternehmen ein Denkanstoß sein. Auch der Berufsverband Hauswirtschaft e.V. beteiligt sich bei den Aktionen des Aktionstages. Der Henkel-Waschkompass (www.henkel-waschmittel.de) bietet im Bereich der Sortierung und der Auswahl von Waschmitteln bzw. gezielter Fleckentfernung eine gute Hilfestellung.

In der dritten und letzten Folge unserer Serie „Professionelles Wäschemanagement“ in *rhw management* 6/2008 wird auf die verschiedenen Waschverfahren eingegangen werden. ■

M. CHRISTINE KLÖBER,
WWW.KLÖBERKASSEL.DE